



Informationspflicht im Detailhandel über SVHC in Gegenständen

Die Chemikalienverordnung (ChemV) ermöglicht Kundinnen und Kunden, sich bei Detailhändlern über in Gegenständen enthaltene, besonders besorgniserregende Stoffe der Kandidatenliste zu informieren. Die Auskunftspflicht ist unabhängig vom Kauf des Produktes.

Ihre Auskunftspflicht als Händler/in

Erhalten Sie eine solche Verbraucheranfrage, sind Sie gesetzlich verpflichtet, innerhalb von 45 Tagen kostenlos mitzuteilen (Art. 71 ChemV, SR 813.11):

- Name des besonders besorgniserregenden Stoffes der Kandidatenliste (in einer Konzentration von mehr als 0.1 Gewichtsprozent), welcher im entsprechenden Gegenstand enthalten ist sowie
- alle Informationen, die nötig sind für eine diesbezüglich sichere Verwendung des Gegenstandes.

Die Anfragen können per Post oder E-Mail, aber auch mündlich erfolgen.

Es gilt zu beachten, dass innerhalb der Lieferkette jeder Lieferant verpflichtet ist, Informationen über enthaltene Stoffe der Kandidatenliste an seine Kunden weiterzugeben. Gewerblichen Kunden sind diese Informationen unaufgefordert mitzuteilen.

Wird die Informationspflicht von allen Akteuren wahrgenommen, sollten die entsprechenden Informationen für Sie bereits vorliegen.

Ausnahmen

Flüssige oder pulverförmige Produkte wie Lacke und Farben, Wasch- und Reini-

gungsmittel sowie Kosmetika, Medizinprodukte, Arzneimittel, Lebensmittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sind von der Informationspflicht ausgenommen.

Hier werden entsprechende Informationen teilweise über die Etikette oder das Sicherheitsdatenblatt weitergegeben.

Für Verpackungen jeglicher Produkte gilt jedoch die Auskunftspflicht! Sie gelten als separate Gegenstände.

Was sind SVHC?

SVHC (Substances of Very High Concern, dt. besonders besorgniserregende Stoffe) kommen in vielen Alltagsgegenständen wie Elektro(nik)geräten, Handy-Schutzhüllen, Spielzeug, Schuhen, Textilien, Möbeln, Haushaltswaren, Dekorationsartikeln, Verpackungsmaterialien vor.



Badeente mit Weichmacher

Es sind chemische Verbindungen, bei denen nach den Kriterien der ChemV besonders gefährliche Eigenschaften identifiziert worden sind. Diese Stoffe können schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder auf die Umwelt haben. Solche Stoffe können Flammschutzmittel, Pigmente oder



Weichmacher wie Phthalate, Teeröle mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Chlorparaffine usw. sein.

Besonders besorgniserregende Stoffe werden im Anhang 3 ChemV in die sogenannte „Kandidatenliste“ aufgenommen. Ziel ist es, sie wo möglich durch weniger besorgniserregende Stoffe zu ersetzen. Für Stoffe der Kandidatenliste ist vorgesehen, dass sie später nur noch mit einer Zulassung verwendet werden dürfen.

Welche Eigenschaften haben sie?

Als besonders besorgniserregend werden chemische Stoffe identifiziert, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- sie sind krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend,
- sie sind giftig und langlebig in der Umwelt und reichern sich in Organismen an,
- sie sind sehr langlebig in der Umwelt und reichern sich sehr stark in Organismen an oder
- sie haben ähnlich besorgniserregende Eigenschaften (z.B. hormonelle Wirkung).

Diese Eigenschaften können auch problematisch sein, wenn ein Stoff in einem Gegenstand eingearbeitet ist. Weichmacher sind im Plastik oftmals nicht festgebunden und gelangen in die Luft oder können durch Hautkontakt aufgenommen werden.

Entsprechende EU-Regelung

In der EU ist die identische Regelung in der REACH-Verordnung (VO (EG) 1907/2006) Art. 33 festgehalten.

Weitere Informationen

Kandidatenliste auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):
www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table

Information der Anmeldestelle Chemikalien zu SVHC:

www.anmeldestelle.admin.ch/de/liste-der-besonders-besorgniserregenden-stoffe-svhc

Hinweis: Wo diese EU-Verordnung von „Erzeugnissen“ spricht, wird in der schweizerischen ChemV der gleichbedeutende Begriff „Gegenstände“ verwendet.

Querverweis:

Eine ähnliche Verpflichtung besteht für die Biozidprodukte in behandelten Waren. Informationen dazu finden Sie im Merkblatt „Behandelte Waren VBP“.